

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**
– Drucksache 18/3831 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personalausweisgesetzes zur Einführung eines Ersatz-Personalausweises und zur Änderung des Passgesetzes

- b) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
– Drucksache 18/4280 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personalausweisgesetzes zur Einführung eines Ersatz-Personalausweises und zur Änderung des Passgesetzes

A. Problem

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, Reisen von bestimmten Personen effektiv zu verhindern. Der Gesetzentwurf bezieht sich dabei sowohl auf Personen, die die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland dadurch gefährden, dass aufgrund bestimmter Tatsachen zu besorgen ist, dass die Betroffenen einer terroristischen Vereinigung (§ 129a des Strafgesetzbuchs oder § 129a in Verbindung mit § 129b Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuchs) angehören oder diese unterstützen oder dass die Betroffenen rechtswidrig Gewalt gegen Leib oder Leben als Mittel zur Durchsetzung politischer oder religiöser Belange anwenden, unterstützen oder hervorrufen werden, als auch auf Personen, die im Sinne des § 89a des Strafgesetzbuchs schwere staatsgefährdende Gewalttaten vorbereiten, durch die die Sicherheit eines Staates oder von internationalen Organisationen oder deutsche Verfassungsgrundsätze beeinträchtigt werden können.

Während in solchen Fällen zur Unterbindung der Reise der Betroffenen gemäß den §§ 7 und 8 des Passgesetzes eine Passentziehung möglich ist, fehlt es an einem

Entziehungstatbestand in Bezug auf den Personalausweis im Personalausweisgesetz. Dieser reicht indes als Reisedokument innerhalb des Schengenraums und für die Reise in bestimmte Drittstaaten aus. So besteht die Gefahr, dass diese Personen trotz räumlicher Beschränkung gemäß § 6 Absatz 7 des Personalausweisgesetzes und Entzug des Reisepasses nach den §§ 7 und 8 des Passgesetzes unberechtigt ausreisen.

In den oben genannten Fällen, in denen die Ausreise deutscher Staatsangehöriger aus der Bundesrepublik Deutschland aus überragenden Gründen zu verhindern ist, soll deshalb zur effektiven Kontrolle die Entziehung des Personalausweises sowie die Ausstellung eines Ersatz-Personalausweises erfolgen können, um dadurch Reisen dieser Personen möglichst zu verhindern.

Die Unterbindung staatschutzrelevanter Reisen ist insbesondere im Zusammenhang mit dem dschihadistischen Terrorismus von herausragender Bedeutung.

Es sind Fälle bekannt, in denen Personen entgegen einer verfügbaren räumlichen Beschränkung und trotz Entzugs des Reisepasses entweder unmittelbar aus der Bundesrepublik Deutschland oder aus anderen Schengenstaaten in solche Drittstaaten ausgereist sind, bei denen für die Einreise die Nutzung des Personalausweises als Reisedokument ausreicht.

Im Zusammenhang mit dem dschihadistischen Terrorismus halten sich nach Angaben der Europäischen Union von den rund 10 000 ausländischen Kämpfern mehr als 3 000 radikale Islamisten aus Europa in der Krisenregion Syrien/Irak auf. Der Großteil der ausländischen Kämpfer stammt aus arabischen Staaten wie dem Irak, Libyen oder Tunesien. Europäische Kämpfer stammen insbesondere aus Frankreich, Deutschland, Belgien, dem Vereinigten Königreich, den Niederlanden, Schweden und dem Westbalkan.

Beginnend im Jahr 2012 und verstärkt seit 2013 sind bislang etwa 450 Islamisten aus Deutschland in Richtung Syrien ausgereist. Sie unterstützen dort den Widerstand gegen das Assad-Regime im Kampf oder in sonstiger Weise (zum Beispiel in logistischer Hinsicht). Circa 60 Prozent dieser Personen verfügen über die deutsche Staatsangehörigkeit.

Die Ausreise von Kämpfern aus Deutschland in Krisenregionen trägt zur Destabilisierung staatlicher Strukturen in diesen Krisengebieten und zur Stärkung terroristischer Strukturen vor Ort bei. Sie geht mit Straftaten im Ausland einher und berührt erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland.

Die Rückreise dieser Personen führt zu einer weiteren Verschärfung der Sicherheitslage und gefährdet die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland erheblich. Sie geht bei allen Personen des extremistisch-terroristischen Personenspektrums und damit phänomenübergreifend oftmals einher mit einer weiteren Vernetzung dieser Personen mit terroristischen Gruppierungen und ihrer Radikalisierung.

Ein aktuelles Beispiel für die von rückreisenden Kämpfern ausgehende Gefahr ist der Anschlag auf das Jüdische Museum in Brüssel am 24. Mai 2014. Es besteht die Gefahr eines vergleichbaren Ereignisses bei der Rückreise von Personen des extremistisch-terroristischen Personenspektrums nach Deutschland.

B. Lösung

Verhinderung staatschutzrelevanter Reisen durch

- die Schaffung eines Tatbestands für die Versagung und Entziehung des Personalausweises;
- die Einführung eines Ersatz-Personalausweises;

- die Schaffung eines gesetzlichen Grundes für die Ungültigkeit der Dokumente bei Vorliegen von Passversagungsgründen im Passgesetz und im Personalausweisgesetz;
- die gesetzliche Anordnung der sofortigen Vollziehung von pass- und ausweisrechtlichen Maßnahmen.

Annahme der zusammengeführten Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 18/3831 und 18/4280 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Kosten für die Bereitstellung des neuen Ersatz-Personalausweises betragen schätzungsweise 400 000 Euro. Der Mehrbedarf soll im Einzelplan 06 eingespart werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ist grundsätzlich kein Erfüllungsaufwand zu erwarten. Erfüllungsaufwand entsteht nur für den Personenkreis, der von den Maßnahmen des Gesetzes betroffen ist. Der Erfüllungsaufwand entsteht bei der Abgabe der alten und der Entgegennahme der neuen Ausweisdokumente. Der Ersatz-Personalausweis dürfte die Betroffenen schätzungsweise 10 Euro kosten. Folgekosten entstehen, wenn neue Dokumente beantragt oder neue Ersatz-Personalausweise von Amts wegen ausgestellt werden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung, der sich durch die Entziehung von Alt-Dokumenten und die Ausstellung von Neu-Dokumenten ergibt, ist als geringfügig anzusehen. Er ist mit vorhandenen Ressourcen abzudecken. Die einmalige Implementierung der durch den Bund bereitzustellenden Technik zur Personalisierung für den Ersatz-Personalausweis bei den Pass- und Ausweisbehörden ist ebenfalls als vernachlässigbar anzusehen.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 18/3831 und 18/4280 zusammenzuführen und mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. Dem § 20 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Beförderungsunternehmen dürfen personenbezogene Daten aus der maschinenlesbaren Zone des Personalausweises elektronisch nur auslesen und verarbeiten, soweit sie auf Grund internationaler Abkommen oder Einreisebestimmungen zur Mitwirkung an Kontrolltätigkeiten im internationalen Reiseverkehr und zur Übermittlung personenbezogener Daten verpflichtet sind. Biometrische Daten dürfen nicht ausgelesen werden. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie für die Erfüllung dieser Pflichten nicht mehr erforderlich sind.“ ‘

b) In Nummer 7 Buchstabe c werden die Wörter „Absatz 1 oder“ gestrichen.

c) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. § 29 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „oder“ ersetzt.

b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. eine Entziehung im Sinne des § 6a Absatz 2 ergangen ist oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Entziehungsgrund im Sinne des § 6a Absatz 2 vorliegt.“ ‘

d) In Nummer 8 werden die Wörter „Versagung oder“ gestrichen.

e) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden nach der Angabe „§ 9 Abs. 3 Satz 1“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit Absatz 6 Satz 2,“ eingefügt.

bb) In Nummer 8 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Nach Nummer 8 werden die folgenden Nummern 9 und 10 eingefügt:

„9. entgegen § 20 Absatz 4 Satz 1 oder Satz 2 Daten ausliest oder verarbeitet,

10. entgegen § 20 Absatz 4 Satz 3 Daten nicht oder nicht rechtzeitig löscht oder“.

dd) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 11.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „des Absatzes 1 Nr. 6, 7 und 8“ durch die Wörter „des Absatzes 1 Nummer 6 bis 10“ ersetzt.‘

2. In Artikel 2 Nummer 2 werden die Wörter „gegen die Passversagung (§ 7 Absatz 1),“ gestrichen.
3. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2a eingefügt:

,Artikel 2a

Änderung des Bundesmeldegesetzes

§ 3 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 17 werden nach den Wörtern „Seriennummer des Personalausweises,“ die Wörter „vorläufigen Personalausweises oder Ersatz-Personalausweises,“ eingefügt.
2. Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. für die Ausstellung von Pässen und Ausweisen die Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 6 Absatz 7, § 6a Absatz 1 oder § 6a Absatz 2 des Personalausweisgesetzes getroffen worden ist,“.

Berlin, den 22. April 2015

Der Innenausschuss

Wolfgang Bosbach
Vorsitzender

Clemens Binninger
Berichtersteller

Gabriele Fograscher
Berichterstellerin

Ulla Jelpke
Berichterstellerin

Irene Mihalic
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Clemens Binniger, Gabriele Fograscher, Ulla Jelpke und Irene Mihalic

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/3831** wurde in der 83. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. Januar 2015 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/4280** wurde in der 94. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. März 2015 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich.

II. Stellungnahmen des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlagen auf den Drucksachen 18/3831 und 18/4280 in seiner 50. Sitzung am 22. April 2015 beraten. Er empfiehlt einstimmig die Zusammenführung der Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 18/3831 und 18/4280 und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der zusammengeführten Gesetzentwürfe in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(4)282.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Innenausschuss hat in seiner 37. Sitzung am 4. Februar 2015 einvernehmlich beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 18/3831 durchzuführen. Die öffentliche Anhörung, an der sich fünf Abgeordnete beteiligt haben, fand in der 40. Sitzung des Innenausschusses am 16. März 2015 statt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 40. Sitzung (Protokoll 18/40) verwiesen.

Der Innenausschuss hat die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 18/3831 und 18/4280 in seiner 45. Sitzung am 22. April 2015 abschließend beraten. Die Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung auf Ausschussdrucksache 18(4)261 lag sowohl bei der Anhörungssitzung als auch bei den Beratungen vor.

Der **Innenausschuss** empfiehlt die Annahme der zusammengeführten Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 18/3831 und 18/4280 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(4)282, der zuvor von den Fraktionen CDU/CSU und SPD in den Innenausschuss eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(4)302 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(4)302 hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

Artikel 3 wird zu Artikel 4 und es wird folgender neuer Artikel 3 eingefügt:

Das Gesetz wird unter Einbeziehung wissenschaftlichen Sachverständes hinsichtlich der Anwendung und Auswirkungen im Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag evaluiert. Die Evaluierung hat insbesondere die Häufigkeit und die Auswirkungen der mit den neuen Eingriffsbefugnissen verbundenen Grundrechtseingriffe zu untersuchen und in Beziehung zu setzen zu der empirisch zu belegenden Wirksamkeit der Einziehung des Personalausweises und Erteilung eines Ersatz-Personalausweises bei der Ausreiseverhinderung. Der Deutsche Bundestag entscheidet auf Grundlage der Evaluierung nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten erneut über dieses Gesetz.

Begründung

Nicht zuletzt hat die Anhörung zu diesem Gesetzentwurf deutlich gemacht, dass es hinsichtlich der Geeignetheit, der Bestimmtheit und der Verhältnismäßigkeit des Gesetzesentwurfes erhebliche Bedenken gibt. Diese Bedenken wurden auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren in keiner Weise berücksichtigt. Daher ist eine Evaluierungsklausel einzubauen und eine Befristung des Gesetzes auf zwei Jahre vorzunehmen.

IV. Begründung

Zur Begründung generell wird auf die Drucksachen 18/3831 und 17/4280 verwiesen. Die auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)282 vom Innenausschuss vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Allgemeines

Mit vorliegendem Änderungsantrag wird in den Gesetzentwurf zur Änderung des Personalausweisgesetzes zur Einführung eines Ersatz-Personalausweises und zur Änderung des Passgesetzes Folgendes aufgenommen:

Regelungen im Zusammenhang mit den Anliegen des Bundesrates aus seiner Stellungnahme vom 6. März 2015 (Bundesratsdrucksache 21/15 (Beschluss)), denen die Bundesregierung im Rahmen ihrer am 11. März 2015 vom Bundeskabinett beschlossenen Gegenäußerung zugestimmt hat;

Regelungen im Zusammenhang mit Fluggastdaten, die der Angleichung von Pass- und Personalausweisgesetz dienen sowie

Regelungen zur Sicherstellung von Ausweisen, die der Angleichung von Pass- und Personalausweisgesetz dienen.

Zu Nummer 1 (Artikel 1)

Zu Buchstabe a (Artikel 1 Nummer 6a – § 20 Absatz 4 des Personalausweisgesetzes)

Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass immer mehr Staaten den Personalausweis als Einreisedokument akzeptieren und dazu übergehen, von Beförderungsunternehmen die Vorabübermittlung von Passagierdaten an Grenzschutz- und Zollbehörden zu verlangen (advance passenger information, API). Durch die Vorschrift wird der Regelungsgehalt der gleichlautenden Vorschrift des § 18 Absatz 4 des Passgesetzes in das Personalausweisgesetz übernommen, um diesen Anforderungen sachgerecht und ohne unzumutbare Wartezeiten bei der Passagierabfertigung nachzukommen.

Zu Buchstabe b (Artikel 1 Nummer 7 – § 28 Absatz 1 Nummer 4 des Personalausweisgesetzes)

Die Versagung kann sich nur auf einen beantragten, aber noch nicht ausgestellten Personalausweis beziehen. Die Anordnung der Ungültigkeit kann sich hingegen nur auf einen bereits ausgestellten Ausweis beziehen. Eine „Ungültigkeitsanordnung“ gegen einen noch nicht beantragten – also noch nicht existenten – Personalausweis ist insofern nicht erforderlich. Vielmehr ist die Tatbestandsalternative „Anordnung im Sinne des § 6a Absatz 2“ (Ungültigkeit eines Personalausweises für den die Entziehung angeordnet wurde) ausreichend.

Zu Buchstabe c (Artikel 1 Nummer 7a – § 29 Absatz 2 des Personalausweisgesetzes)

Die Aufnahme neuer Entziehungsgründe in das Personalausweisgesetz (Regelungen des neuen § 6a Absatz 1 und 2 des Personalausweisgesetzes in der Entwurfsfassung – PAuswG-E) bedingt für diese Fälle eine entsprechende Erweiterung der Vorschriften für die Sicherstellung nach § 29 Absatz 2 des Personalausweisgesetzes (PAuswG). Damit wird für vergleichbare Sachverhalte eine Angleichung an die Bestimmungen des § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Passgesetzes hergestellt.

Zu Buchstabe d (Artikel 1 Nummer 8 – § 30 des Personalausweisgesetzes)

Der vorgesehene Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Versagung des Personalausweises würde ins Leere laufen und wird deshalb gestrichen. Nach § 80 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Gegen die Versagung eines Personalausweises ist jedoch die Verpflichtungsklage die statthafte Klageart.

Zu Buchstabe e (Artikel 1 Nummer 9 – § 32 des Personalausweisgesetzes)

Die Aufzählung der Ordnungswidrigkeiten in § 32 Absatz 1 PAuswG wird um die Fälle einer Verletzung des neu geschaffenen § 20 Absatz 4 PAuswG-E erweitert.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 Nummer 2 – § 14 des Passgesetzes)

Der vorgesehene Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Passversagung würde ins Leere laufen und wird deshalb gestrichen. Nach § 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Gegen die Passversagung ist jedoch die Verpflichtungsklage die statthafte Klageart.

Zu Nummer 3 (Artikel 2a – § 3 des Bundesmeldegesetzes)

Der Gesetzentwurf sieht eine Änderung der Begriffsbestimmungen in § 2 PAuswG vor. Danach wird als weiterer Ausweis, neben dem Personalausweis und dem vorläufigen Personalausweis, der Ersatz-Personalausweis bestimmt.

Die vorgesehene Ergänzung des Personalausweisgesetzes um § 6a PAuswG-E – Versagung und Entziehung; Ersatz-Personalausweis – macht es erforderlich, dass diese auch für die im Melderegister zu erhebenden Daten und Hinweise nachvollzogen wird.

Zu Nummer 1

§ 3 Absatz 1 Nummer 17 des Bundesmeldegesetzes (BMG) sieht vor, dass die Daten des Personalausweises (Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, letzter Tag der Gültigkeit und Seriennummer) im Melderegister gespeichert werden dürfen. Der vorläufige Personalausweis und der Ersatz-Personalausweis sind hingegen nicht genannt. Die klare Unterscheidung der verschiedenen Ausweise in § 2 PAuswG-E führt dazu, dass eine Speicherung der Daten des vorläufigen Personalausweises und des Ersatz-Personalausweises nicht zulässig wäre.

Die Speicherung der Daten aller Ausweise im Melderegister ist auf Grund der regelmäßigen Melderegisterabfragen durch Sicherheitsbehörden notwendig. § 3 Absatz 1 Nummer 17 BMG bedarf zur Erweiterung der Speicherbefugnis einer Änderung.

Zu Nummer 2

Ferner ist eine Änderung des § 3 Absatz 2 Nummer 4 BMG erforderlich, damit auch die Versagung beziehungsweise die Entziehung des Personalausweises oder des vorläufigen Personalausweises im Melderegister als Anordnung nach § 6a Absatz 1 bzw. Absatz 2 PAuswG-E gespeichert werden darf. Der Speicherung dieser Anordnungen kommt vor dem Hintergrund, dass der Betroffene möglicherweise an anderer Stelle die Ausstellung eines Passes oder Personalausweises beantragt, besondere Bedeutung zu. Dies ermöglicht, dass bei Anfragen von Pass- und Ausweisbehörden sowie von den Sicherheitsbehörden entsprechende Hinweise von der Meldebehörde erfolgen können.

Die **Koalitionsfraktionen** betonen, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ein zusätzliches Instrument geschaffen werde, um die Reisetätigkeit von Gefährdern einzuschränken. Neben der Entziehung des Reisepasses müsse auch die Möglichkeit bestehen, den Personalausweis zu entziehen und einen Ersatz-Personalausweis aus-

zustellen. Auf eine europäische Regelung wolle man nicht warten, sondern bereits jetzt handeln. Mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen werde die Übermittlung von Passagierdaten aus dem Personalausweis entsprechend der vergleichbaren Vorschrift des § 18 Abs. 4 des Passgesetzes in das Personalausweisgesetz übernommen.

Die **Fraktion DIE LINKE**. kritisiert, dass nach dem Gesetzentwurf bereits der bloße Verdacht auf zukünftige gewaltbereite Handlungen ausreiche, um Menschen den Personalausweis zu entziehen. Dadurch würden die Betroffenen stigmatisiert, ohne dass das Vorliegen einer Straftat nachgewiesen sei. Der Gesetzentwurf sei insoweit rechtsstaatlich äußerst problematisch und werde daher abgelehnt. Demgegenüber werde dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt, da man ebenfalls der Auffassung sei, dass dann zumindest nach gewisser Zeit eine Evaluierung durchgeführt und eine zweijährige Befristung des Gesetzes vorgesehen werden müsse.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** lehnt den Gesetzentwurf ab. In der Sachverständigenanhörung sei deutlich geworden, dass dieser hinsichtlich seiner Geeignetheit, Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit große Mängel aufweise und ungeeignet sei, die Ausreise von Foreign Fighters nach Syrien zu verhindern. Deswegen werde nach einer angemessenen Zeit eine Evaluierung für dringend erforderlich gehalten. Vor dem Hintergrund, dass eine gemeinsame europäische Regelung angestrebt werde, sollte das Gesetz zudem auf zwei Jahre befristet werden, um dann über dessen Notwendigkeit erneut zu entscheiden. Aus diesem Grund werde für den eigenen Änderungsantrag geworben, der genau dies vorsehe.

Berlin, den 22. April 2015

Der Innenausschuss

Clemens Binninger
Berichtersteller

Gabriele Fograscher
Berichterstellerin

Ulla Jelpke
Berichterstellerin

Irene Mihalic
Berichterstellerin

